

BGE 103 IA 575 vom 5. Dezember 1977

Bundesgericht (BGE), 1977-12-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_103 IA 575

FR: BGE 103 IA 575 du 5 décembre 1977

IT: BGE 103 IA 575 del 5 dicembre 1977

Regeste

Regeste Art. 136 ff. OG; Revision. Urteile, welche der Kassationshof als Organ der Staats- oder Verwaltungsrechtspflege fällt, unterliegen der Revision.

Erwägungen

E. 1

Gegen Urteile des Kassationshofes im Strafpunkt gibt es nur dann keine Revision, wenn sie gestützt auf Art. 268 ff. BStP gefällt worden sind (BGE 95 IV 44). Das erklärt sich daraus, dass der Kassationshof im Verfahren auf Nichtigkeitsbeschwerde an die tatsächlichen Feststellungen der kantonalen Behörden und folglich auch an ihre Beweiswürdigung gebunden ist. So verhält es sich aber nicht, wo der Kassationshof als Organ der Staats- oder der Verwaltungsrechtspflege zu befinden hat. Entscheide, die er in solcher Eigenschaft fällt, unterliegen wie die Urteile der übrigen Abteilungen und Kammern des Bundesgerichts - unter Vorbehalt des Art. 139 OG - der Revision nach den Bestimmungen des Art. 136 ff. OG ; denn bei jenen Entscheiden handelt es sich verfahrensrechtlich nicht um Strafurteile im eigentlichen Sinne (zu veröffentlichender Entscheid zu Art. 34 OG i.S. K. gegen Thurgau vom 14. November 1977).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.